

## 1.

## Vorlage

über die Aufnahme eines neuen Titels bei Kap. 38 des Staatshaushaltsplans für 1927, betreffend einen einmaligen Sonderzuschuß an Bezirksfürsorgeverbände zur Bewilligung von Winterbeihilfen an notleidende Bedürftige für 1926/27.

Eingegangen am 7. Januar 1927.

Nr. 8 St. K. I.

Dresden, am 7. Januar 1927.

An  
den Landtag.

Der Landtag hat am 16. Dezember 1926 dem Antrag Nr. 28 zugestimmt, durch den die Regierung beauftragt wird, dem Landtag eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Gewährung einer Winterbeihilfe an die Klein-, Sozial- und Kriegsrentner, die Wohlfahrtsunterstützungsempfänger und besonders bedürftige Erwerbslose regelt. Den Bezirksfürsorgeverbänden, Städten und Gemeinden sollen zu diesem Zweck 10 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

In der Sitzung hat bereits die Regierung durch den Herrn Finanzminister dargelegt, daß der angeforderte Betrag von 10 Millionen nicht vorhanden ist und die Regierung daher schlechterdings zur Durchführung des Beschlusses außerstande sei. Andererseits hat die Regierung nicht die Notlage verkannt, in der sich die große Zahl der Hilfsbedürftigen in Sachsen befindet. Sie hält es daher für ihre Pflicht, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten solche Fürsorgemaßnahmen zu ergreifen, die wirksamer als schematische Unterstützungen in allen solchen Fällen Hilfe bringen, in denen die vom Reich getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen. Das Reich hat parallel zu der einmaligen Entschuldungsbeihilfe für seine Beamten einen Betrag von 25 Millionen zur Verfügung gestellt, aus dem Winterbeihilfen an die langfristig Erwerbslosen, Klein- und Sozialrentner gezahlt werden. Außerdem hat es die gleiche einmalige Beihilfe wie für die Beamten an die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in Form einmaliger Zulagen zu den Renten und Zusatzrenten zur Verfügung gestellt. Bei diesem Eingreifen für größere Gruppen der Hilfsbedürftigen erachtet es die Regierung zunächst als ihre Aufgabe, für solche Notleidende Sorge zu tragen, denen die Reichsmaßnahme nicht zugute kommt, das sind Hilfsbedürftige, die keiner der vom Reich unterstützten Gruppe angehören und die in dem Antrag Nr. 28 als Wohlfahrtsunterstützungsempfänger bezeichnet werden. Unter diese Gruppe fallen vor allem eheliche Mütter, die sonst keine Rente beziehen. Wenn schon eine Sozialrentnerin mit einem Kind eine Reichsbeihilfe erhält, so müssen Mütter mit einem und mehreren Kindern, die mangels einer Gruppenzugehörigkeit keine Reichsbeihilfe beziehen, gleichfalls fürsorgerecht bedacht werden. Es fallen ferner darunter: Krüppel, die von Jugend an auf öffentliche Fürsorge angewiesen sind und nicht Empfänger von Renten der Invalidenversicherung sind, verarmte frühere selbständige Gewerbetreibende, sowie deren Witwen und Waisen, die gleichfalls nicht als Sozial- oder als Kleinrentner angesehen werden, hilfsbedürftige

Landtag 1927.

(Beilage zu den Verhandlungen des Sächsischen Landtags.)